



# Willisau

## Controllingkommission

### Pflichtenheft und Organisation

Die Stadt Willisau erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes, § 29 der Gemeindeordnung und § 12 der Organisationsverordnung, folgendes Pflichtenheft:

#### I. Zweck und Organisation

##### Art. 1 Zweck

Die Controllingkommission hat eine beratende Funktion. Ihre Aufgaben liegen in der Begleitung der politischen Planung, in der Vorbereitung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie in der Steuerung der Gemeinde und in der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Stadtrates.

##### Art. 2 Organisation

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und weiteren vier Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.
- <sup>3</sup> Die Controllingkommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen.
- <sup>4</sup> Sie ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse sind im Konsens zu fassen, ansonsten gilt das absolute Mehr. Es gilt das Kollegialitätsprinzip. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes werden die Beschlüsse protokolliert.
- <sup>5</sup> Die Controllingkommission untersteht dem Amtsgeheimnis. Ebenso sind die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

<sup>1</sup> Die Controllingkommission und der Stadtrat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beruft jährlich mindestens vier gemeinsame Sitzungen mit der Controllingkommission ein, wobei die beiden Sitzungen im Frühjahr und Herbst vom politischen Führungskreislauf her gegeben sind. Zwei weitere Sitzungen dienen der Beratung des Stadtrates bei rechtsetzenden oder finanziellen Geschäften oder aktuellen Themen. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf nach Vereinbarung angesetzt werden. Zwei Wochen vor jeder Sitzung erhält die Controllingkommission einen Entwurf der Traktandenliste und kann gegebenenfalls Traktanden anfügen.

## II. Aufgaben

### Art. 4 Aufgabenübersicht

<sup>1</sup> Die Controllingkommission richtet ihre Tätigkeit nach dem Prozess Planung und Zielsetzung (Prozess Nr. 10.05.40) gemäss Anhang). Das von der Regierungstatthalterkonferenz herausgegebene Handbuch gilt als Empfehlung für die Arbeit der Controllingkommission.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
Leitbild	Beratung	9
Legislaturplanung	Beratung	5
Planungsberichte	Beratung	9
Anregung einer Planung (° 11 GG)	Beratung	9
Rechtsetzung (° 10 lit b GG)	Beratung	9
Finanz- und Aufgabenplan, Finanzkennzahlen <sup>1</sup>	Prüfung <sup>1</sup> , Bericht	5
Sonder- und Zusatzkredit (Bewilligung)	Beratung	5, 6
Jahresprogramm	Beratung, Bericht	5
Voranschlag, Steuerfuss, Finanzkennzahlen <sup>1</sup>	Prüfung <sup>1</sup> , Bericht, Empfehlung Genehmigung	5
Jahresbericht	Prüfung, Bericht	6
Rechnung, Rechnungsprüfung, Nachtragskredit	Informationsanspruch	6, 11
Kostenrechnung, Kostenausweis	Informationsanspruch	6, 11
Finanzgeschäfte	Beratung	9
Politische Leistungsaufträge (WOV)	Prüfung, Bericht	9

<sup>1</sup> Prüfung der Finanzkennzahlen

<sup>2</sup> Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

## **Art. 5 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag**

<sup>1</sup> Jeweils im Herbst jedes Jahres beurteilt die Controllingkommission auf sachliche Richtigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit:

- den Finanz- und Aufgabenplan
- den Voranschlag
- das Jahresprogramm
- den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses

<sup>2</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

## **Art. 6 Jahresbericht und Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Jeweils im Frühjahr jedes Jahres prüft die Controllingkommission den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele sowie die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten und nimmt Einsicht in die Jahresrechnung inkl. Finanzkennzahlen (ohne Prüfung der buchhalterischen Richtigkeit).

<sup>2</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht bezüglich Jahresbericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

## **Art. 7 Prüfunterlagen**

<sup>1</sup> Zur Vornahme der Controllingaufgaben werden vom Stadtrat und der Stadtverwaltung entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt, insbesondere

für die Herbst-Sitzung:

- der Finanz- und Aufgabenplan
- der Voranschlag
- das Jahresprogramm

für die Frühjahrs-Sitzung:

- die Jahresrechnung inkl. Kennzahlen
- der Jahresbericht
- der Bericht der Revisionsstelle

<sup>2</sup> Der Stadtrat stellt sicher, dass die Controllingkommission sämtliche Unterlagen, die dem Zweck gemäss Art. 1 dienen, rechtzeitig erhält.

### **Art. 8 Aufgaben des Präsidiums**

<sup>1</sup> Das Präsidium führt die Controllingkommission und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat und der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Es erstellt die Berichte an den Stadtrat und die Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Das Präsidium sorgt dafür, dass die Schriftstücke und erledigten Akten der Stadtverwaltung periodisch abgegeben werden, damit diese im Stadtarchiv aufbewahrt werden können.

### **Art. 9 Weitere Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission berät den Stadtrat in Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

## **III. Kompetenzen**

### **Art. 10 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den Stadtrat, den Stadtschreiber oder den Leiter Finanzen.

### **Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission kann nach Absprache mit dem Stadtrat mit der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 12 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

### **Art. 13 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

### **Art. 14 Entschädigung**

Die Entschädigung der Controllingkommission wird vom Stadtrat geregelt.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Willisau,

**STADTRAT WILLISAU**

Stadtpräsidentin  
Erna Bieri-Hunkeler

Stadtschreiber  
Peter Kneubühler